OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652285/3/FP

Datum:
Linz, 19. Jänner 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A V, geb. x 1953, vertreten durch Dr. J P, Rechtsanwalt in x M gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 16. November 2021, GZ: BHWLVerk-2021-183791/21-ZM, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der bekämpfte Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Zur Vorgeschichte:

I.1.1. Mit Bescheid vom 5. Februar 2021, GZ: BHWLVerk-2021-43386/5-ZM Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) in Folge Begehens eines Deliktes gemäß § 99 Abs 1b StVO (1,03 Promille) wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für einen Monat. In diesem Bescheid ordnete die belangte Behörde auch an, dass sich der Bf binnen vier Monaten einem Verkehrscoaching sowie vor Ablauf der Entziehungszeit einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen habe. Weiters führte die belangte Behörde aus, der Bf habe vor Wiederausfolgung der Lenkberechtigung ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 FSG, das auf „geeignet“ oder „bedingt“ geeignet zu lauten habe, beizubringen.

Mit seiner Beschwerde wandte sich der Bf ausschließlich gegen die Anordnung, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen und ein amtsärztliches Gutachten beizubringen und ausdrücklich nicht gegen die Entziehung der Lenkberechtigung und die Anordnung eines Verkehrscoachings.

Das Verwaltungsgericht gab der Beschwerde des Bf damals mit Erkenntnis vom 23. März 2021, GZ: LVwG-652016/3/FP Folge, weil es angesichts der eher moderaten Alkoholisierung und aufgrund des Umstandes, dass der Bf Ausfallserscheinungen infolge der Wirkung des Alkohols zeigte, keine begründeten Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen hegte.

Die belangte Behörde hatte es allerdings unterlassen, und waren die diesbezüglichen Unterlagen dem Verwaltungsgericht – offensichtlich mangels Veraktung im Führerscheinakt - auch nicht vorgelegt worden, dem Gericht vor seiner Entscheidung zur Kenntnis zu bringen, dass der Bf zu diesem Zeitpunkt und noch vor Einbringung seiner Beschwerde längst (nämlich am 3. März 2021) die amtsärztliche Untersuchung absolviert und damit die Bescheidanordnung erfüllt hatte (vgl. hiezu das nunmehr vorgelegte amtsärztliche Gutachten AS 82). Dieser Umstand hätte angesichts der fehlenden Beschwer zur Zurückweisung der Beschwerde führen müssen.
Ebensowenig teilte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht seinerzeit mit, dass dem Bf aus Anlass der amtsärztlichen Untersuchung bereits Haare abgenommen worden waren und der Bf, wie sich nunmehr aus dem amtsärztlichen Gutachten ergibt, bereits von der Amtsärztin einer verkehrspsychologischen Untersuchung zugewiesen worden war und diese bereits absolviert hatte (Zur Rechtswidrigkeit dieser Vorgehensweise siehe weiter unten).

I.1.2. Anstatt den Bf infolge eines sich aus dem zwischenzeitlich eingegangenen Haaranalysebefund ergebenden exorbitanten EtG-Werts von 163 pg/mg und der diesbezüglichen Empfehlung der Amtsärztin aufzufordern, eine fachärztlich psychiatrische Stellungnahme beizubringen, forderte die belangte Behörde den Bf mit Bescheid vom 4. Mai 2021, GZ: BHWLVerk-2021-183791/6-ZM gemäß § 24 Abs 4 FSG neuerlich auf, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen.
Angesichts der kürzlich stattgefundenen amtsärztlichen Untersuchung gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Beschwerde des Bf vom 2. Juni 2021 Folge und hob den angefochtenen Bescheid mit Erkenntnis vom 30. Juli 2021, GZ: 652109/4/MS auf.

I.2. Nunmehr entzieht die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf mit dem im Rubrum genannten Bescheid, „bis zur Feststellung, gesundheitlich geeignet zu sein“ gestützt auf das ursprüngliche amtsärztliches Gutachten vom März 2021 und eine Ergänzung der Amtsärztin vom 10. September 2021, in welchen diese auf das Wesentliche zusammengefasst darlegt, dass bei EtG-Werten von mehr als 100 pg/mg davon auszugehen ist, dass bei Betroffenen verminderte Kontrollfähigkeit hinsichtlich des Beginns, der Beendigung und der Menge des Konsums bestehe.
Beim Bf bestehe der dringende Verdacht auf eine Alkoholabhängigkeit und sei zur Klärung eine psychiatrische Untersuchung erforderlich.
Eine Aufforderung, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen, ist weder aktenkundig, noch stützt sich die belangte Behörde auf eine solche.

I.3. Gegen den behördlichen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde vom 16. Dezember 2021, in welcher dieser auf das Wesentliche zusammengefasst darlegt, dass der behördliche Ausspruch, es werde die Lenkberechtigung bis zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung entzogen, nicht gesetzeskonform sei. Weiters verstoße die belangte Behörde gegen die Einheitlichkeit des Verfahrens, wonach Umstände, welche bereits in einem vorangegangenen Verfahren hätten verwertet werden müssen, nicht nochmals einer führerscheinrechtlichen Maßnahme zugrunde gelegt werden dürfen.

I.4. Mit Schreiben vom 4. Jänner 2022 legte der Bf der Behörde ein beim Institut FTC selbst in Auftrag gegebenes Haaranalyseergebnis vor, welches einen Wert von 19 pg/mg EtG ergibt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann unterbleiben, weil schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs 2 Z 1 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die unter Punkt I.1. dargestellten Umstände werden als Sachverhalt festgestellt.

Die von der Amtsärztin eingeholte verkehrspsychologische Stellungnahme (VPS) führt auf das Wesentliche zusammengefasst aus, dass beim Bf die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung derzeit nicht ausreichend gegeben ist. Dies begründet der Verkehrspsychologe unter Anderem mit deutlich unterdurchschnittlicher Offenheit wie auch durchschnittlicher Dissimulationstendenz. Es lasse sich keine ausreichend selbstkritische Auseinandersetzung mit der Alkofahrt des Bf und dem Umgang mit Alkohol erkennen.

Die Haaranalyse vom 23. März 2021 ergab für den Zeitraum von ca. Anfang Jänner 2021 bis März 2021 (3 Monate vor bis zur Probennahme) einen EtG-Wert von 163 pg/mg. Der Toxikologe führt dazu ua. Folgendes aus. „[…] der vorliegende Befund spricht für übermäßigen Alkoholkonsum mit naheliegend besonders exzessivem Trinkverhalten […]“.
[genanntes Gutachten Dris. B]

Die belangte Behörde hat dem Bf nicht aufgetragen, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen. Die Amtsärztin hat eine diesbezügliche Erforderlichkeit dargelegt.
[Akt]

II.3. Beweiswürdigung

Der wesentliche Sachverhalt ergibt sich aus Punkt I. und den unter II.2. in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Es ergibt sich insbesondere, dass die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf entziehen will, weil sie von einer alkoholinduzierten Erkrankung des Bf ausgeht, allerdings trotz zweier Rechtsgänge beim Verwaltungsgericht noch nicht erkannt hat, dass gemäß § 14 FSG-GV wesentliches Beweismittel und Basis für das amtsärztliche Gutachten in Zusammenhang mit der Entziehung der Lenkberechtigung eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme ist.
Die Behörde wurde von der Amtsärztin mehrfach darauf hingewiesen, dass eine solche Stellungnahme einzuholen wäre.

Es ist in diesem Zusammenhang auch anzumerken, dass die Amtsärztin von sich aus eine Haaranalyse und eine VPU angeordnet hat. Derartige Anordnungen sind allerdings nach der Judikatur des VwGH immer von der Behörde vorzunehmen (Bescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG) und dürfen nicht vom Amtsarzt angeordnet werden (vgl. bspw. VwGH 8. September 2016, Ra 2014/11/0087).

Es ist in diesem Zusammenhang auch zu bemerken, dass die Haaranalyse, wie auch die VPS keine geeigneten Beweismittel sind, konkret eine alkoholinduzierte Erkrankung festzustellen, sondern diesbezüglich nur Anhaltspunkte in Bezug auf einen diesbezüglichen Verdacht und mit diesem in Zusammenhang stehenden begründeten Bedenken ergeben können. So begründet alleine der hohe EtG-Wert von 163 pg/mg, der auf ein besonders exzessives Trinkverhalten schließen lässt, begründete Bedenken im Hinblick auf eine allfällige Abhängigkeit des Bf von Alkohol, jedenfalls aber auf einen gehäuften Missbrauch. Die Darstellungen in der VPS deuten in Zusammenschau mit den Ausführungen der Amtsärztin ebenso auf Folgeerscheinungen übermäßigen Alkoholkonsums hin. Insofern wäre dem Bf – anstatt diesen neuerlich aufzufordern, sich beim Amtsarzt untersuchen zu lassen – die Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme aufzutragen gewesen, die erst die Grundlage des amtsärztlichen Gutachtens gewesen wäre.

Hinzuweisen ist die belangte Behörde in diesem Zusammenhang auch auf § 2 Abs 4 FSG-GV, wonach bei der Erstellung des ärztlichen Gutachtens keine fachärztliche oder verkehrspsychologische Stellungnahme miteinbezogen werden darf, die älter als sechs Monate ist. Umsomehr kann ein fast ein Jahr altes amtsärztliches Gutachten nicht Grundlage für die Entziehung der Lenkberechtigung sein, weil mit ihm nicht die aktuellen Gegebenheiten abgebildet werden können. Es handelt sich insofern allenfalls um aktenkundige Vorbefunde, die heranzuziehen sind, um den Krankheitsverlauf beurteilen zu können. Dies umso mehr, als die Amtsärztin in ihrer Ergänzung vom 10. September 2021 selbst nachvollziehbar darlegt, sie benötige eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme und es bestehe (nur) der Verdacht auf eine Alkoholabhängigkeit. Zudem legt die Amtsärztin in ihrer Stellungnahme vom 7. September 2021 selbst dar, dass diese – im Ergebnis aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Bf – nicht geeignet ist, die Situation abschließend zu beurteilen. Aufgrund des langen Zurückliegens der VPU und der dargelegten Unsicherheiten ist diese nicht geeignet, aus ihr auf die Notwendigkeit einer Entziehung der Lenkberechtigung abzuleiten und hat sich die Sachlage nunmehr zudem dahin verändert, dass der Bf einen Haaranalysebefund vorlegt, der für die letzten drei Monate einen moderaten Alkoholkonsum nahelegt

Die Behörde übersieht insofern, dass das amtsärztliche Gutachten unvollständig geblieben ist. Die Amtsärztin hat selbst noch keine abschließende Beurteilung im Hinblick auf eine alkoholinduzierte Erkrankung abgegeben. Die VPS durfte aufgrund ihres Alters dem Bescheid nicht mehr zugrunde gelegt werden und gibt diese keinen Aufschluss auf das Vorliegen einer Erkrankung gemäß § 14 FSG-GV, sondern begründet nur einen Verdacht.

Aufgrund des Verdachts auf einen gehäuften Missbrauch oder eine Alkoholabhängigkeit war gemäß § 14 Abs 1 bzw. § 14 Abs 5 FSG-GV überdies zwingend eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme einzuholen.

Die von der Amtsärztin initiativ eingeholte Haaranalyse gibt Aufschluss über die Trinkgewohnheiten des Bf in den (ca.) letzten drei Monaten vor der Abnahme und erweckt damit begründete Bedenken, vermag aber die zwingend einzuholende Einschätzung des Psychiaters nicht zu ersetzen.

Zwar erweist sich die vorliegende amtsärztliche Äußerung aus medizinischer Sicht als nachvollziehbar, jedoch ist sie insofern unvollständig geblieben, als Grundlage für eine diesbezügliche abzufassende Äußerung eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme sein muss, die im Wesentlichen zu beurteilen gehabt hätte, ob ein und welches alkoholinduziertes Krankheitsbild beim Bf gegeben ist, ob beim Bf die Gefahr des Rückfalls in alte Konsummuster besteht und ob die Gefahr besteht, dass der Bf den Konsum von Alkohol nicht so weit einschränken kann, dass er beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist. Es sind dies Fragen für einen Facharzt und nicht für einen Psychologen.

Im Ergebnis ist die vorliegende Sache nach wie vor nicht entscheidungsreif, weil die für die Erteilung der Lenkberechtigung ganz wesentliche Frage des Umgangs des Bf mit Alkohol bzw. des Vorliegens einer die im Falle ihrer Relevanz iSd. FSG-GV ebenso zu begleitenden Maßnahmen, ggf. zu einer kürzeren Befristung führen muss, nicht behandelt und das wesentliche Beweismittel als Entscheidungsgrundlage für den Amtsarzt nicht eingeholt wurde.

Das vorliegende amtsärztliche Gutachten kann der Entscheidung der Behörde nicht zugrunde gelegt werden, weil es die wesentlichsten Fragen noch nicht beantworten konnte.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 5 Abs 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs 3 Z 2).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der

Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.
Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.
Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 14 Abs 1 FSG darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

<u>Die hier wesentlichen Bestimmungen des § 24 FSG lauten:</u>

„§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

(2) Die Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann auch nur hinsichtlich bestimmter Klassen ausgesprochen werden, wenn der Grund für die Entziehung oder Einschränkung nur mit der Eigenart des Lenkens dieser bestimmten Klasse zusammenhängt. Die Entziehung bestimmter Klassen ist, wenn zumindest noch eine weitere Lenkberechtigung aufrecht bleibt, in den Führerschein einzutragen. Eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung für die Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich, eine Entziehung einer der Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) oder DE(D1E) zieht die Entziehung der jeweils anderen Klasse nach sich.

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
1a. wegen einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von vier Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen; im Fall einer Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 kann sich die verkehrspsychologische Untersuchung auf die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschränken. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der

Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
(3a) Stellt sich im Laufe des gemäß Abs. 3 durchgeführten Entziehungsverfahrens heraus, dass der Betreffende von Alkohol abhängig ist, ist von einer Anordnung oder Absolvierung der noch nicht durchgeführten Untersuchungen oder Maßnahmen abzusehen. Vor der Wiederausfolgung des Führerscheines oder der Wiedererteilung der Lenkberechtigung nach einer solchen Entziehung hat der Betreffende jedoch alle bereits angeordneten Maßnahmen und Untersuchungen zu absolvieren. Maßnahmen oder Untersuchungen, die anzuordnen gewesen wären, von denen gemäß Satz 1 aber abgesehen wurde, sind von der Behörde anzuordnen und ebenfalls zu absolvieren.
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
[…]“

§ 5 FSG-GV lautet:

„§ 5. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewußtseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:

a) Alkoholabhängigkeit oder

b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,

5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

(2) Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen."

§ 14 FSG-GV lautet:

„Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14. (1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

(2) Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, haben ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.

(3) Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, darf eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

(4) Personen, die aus medizinischen Gründen Sucht- oder Arzneimittel erhalten, die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen, darf nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden.

(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen."

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Wie bereits in der Beweiswürdigung ausführlich dargelegt, ergeben sich aus dem Haaranalysebefund, der VPU und dem amtsärztlichen Gutachten begründete Bedenken in Bezug auf eine Alkoholabhängigkeit beim Bf. Die positive Feststellung, der Bf sei alkoholabhängig oder könne den Konsum von Alkohol nicht soweit einschränken, dass er beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist,

lässt sich aber mit der nötigen Gewissheit nicht treffen. Wie die Amtsärztin nachvollziehbar darlegt, bedarf es dazu einer psychiatrischen Stellungnahme und ist die VPS nicht ausreichend klar um letztere Feststellung treffen zu können.

Aus dem exorbitanten EtG-Wert von 163 pg/mg ergibt sich der Verdacht einer Alkoholabhängigkeitsproblematik iSd § 14 Abs 1 FSG-GV. Zumindest liegt aber gehäufter Missbrauch auf der Hand.

§ 14 FSG-GV sieht für alle denkbaren Fälle – den Verdacht einer Abhängigkeit (Abs 1 par. cit.), wie auch das Vorliegen einer Abhängigkeit in der Vergangenheit oder eines gehäuften Missbrauchs (Abs 5 par. cit.) – zwingend die Einholung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vor.

IV.2. Das vorliegende Sachverständigengutachten, auf das sich der angefochtene Bescheid stützt, trifft keinerlei konkrete Aussagen zu einem Krankheitsbild des Bf iSd § 14 FSG-GV bzw. stellt die Amtsärztin schon in ihrem Gutachten vom 31. März 2021 und neuerlich in ihrer Ergänzung dar, dass es zur Beurteilung noch der Einholung einer psychiatrischen Stellungnahme bedarf, die ohnehin schon von Gesetzes wegen zwingend einzuholen ist.

Die Sache ist noch nicht entscheidungsreif.

Dementsprechend wäre es an der belangten Behörde gewesen, den Bf im Wege eines Bescheides gemäß § 24 Abs 4 FSG aufzufordern, eine fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahme beizubringen, die Basis für das amtsärztliche Gutachten ist.
Dies ist im fortgesetzten Verfahren von der Behörde nachzuholen und wird der Psychiater aufzufordern sein, gemäß § 1 Z2 FSG-GV die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit, die in der VPS als nicht ausreichend gegeben dargestellt werden, mitzubeurteilen. Im Falle der diesbezüglich vom Psychiater geäußerten Notwendigkeit wird der Bf neuerlich zur VPU zuzuweisen sein.

Angesichts des Fehlens eines vollständigen amtsärztlichen Gutachtens und mangels fachärztlicher Stellungnahme, die dieses zu stützen geeignet gewesen wäre, ist der erforderliche Sachverhalt in den für das Verfahren wesentlichen Teilen unermittelt geblieben.

IV.3. Die Ansicht des Bf in seiner Beschwerde, das Vorgehen der Behörde verstoße gegen den Grundsatz gegen die Einheitlichkeit des Führerscheinverfahrens, teilt das Gericht allerdings nicht.

So legt der VwGH bspw. in seinem Erkenntnis vom 30. Jänner 2020, Ra 2019/11/0090 folgendes dar:

„Das Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung ist insofern ein einheitliches, als die Behörde bei der Entziehung der Lenkberechtigung sämtliche Erteilungsvoraussetzungen zu beurteilen und in diesem Zusammenhang alle bis zur Bescheiderlassung verwirklichten Umstände zu berücksichtigen hat (VwGH 23.10.2001, 2001/11/0185; 29.4.2003, 2001/11/0064; vgl. auch VwGH 22.3.2002, 2001/11/0342, mwN). Auch die Berufungsbehörden hatten bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit alle relevanten Vorfälle, und zwar auch die im Zuge eines Entziehungsverfahrens verwirklichten, zu berücksichtigen (VwGH 18.11.1997, 97/11/0309, mwN). Dies gilt auch im Entziehungsverfahren nach dem FSG 1997 für die Rechtslage nach der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012. Die VwG haben daher nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit des während eines anhängigen Beschwerdeverfahrens verwirklichte Umstände bereits in ihrer Entscheidung über eine Beschwerde gegen eine Entziehung der Lenkberechtigung wegen Verkehrsunzuverlässigkeit zu berücksichtigen.“

Auf das Wesentliche zusammengefasst bedeutet dies insofern, dass bspw., wenn in einem laufenden Entzugsverfahren wegen fehlender Verkehrszuverlässigkeit ein anderer Verstoß begangen wird, der ebenfalls eine bestimmte Tatsache iSd § 7 darstellt, bei der Wertung mit zu berücksichtigen ist.

Vorliegend wurde die Lenkberechtigung des Bf zunächst wegen eines Alkoholdelikts wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen. Das Gesetz sieht für vorliegende Fälle gemäß § 24 Abs 3 FSG vor, dass dem Bf die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens aufgetragen werden kann. Dies fand statt und hat der Bf – aus eigenem Willen – noch vor Erstattung einer Beschwerde diese Auflage erfüllt. Das Gesetz sieht diesbezüglich vor, dass der Betroffene damit den Bescheidanordnungen nachgekommen ist (VwGH 9. Dezember 2020, Ra 2019/11/0162). Es ist daher im Gesetz vorgesehen, dass allfällige Ergebnisse aus dieser Begutachtung erst in einem neuen Verfahren, im Rahmen dessen die gesundheitliche Eignung überprüft wird, verwertet werden und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem der Führerschein des Betroffenen bereits wieder ausgefolgt wurde. Dass die Behörde vorliegend ihr Verfahren fehlerhaft geführt hat, ändert daran ebensowenig wie der Umstand, dass der Bf in Bezug auf die angeordnete Beibringung des amtsärztlichen Gutachtens letztlich recht bekommen hat, weil das Gutachten dennoch vorliegt und ein Verbot zur Verwertung dem österreichischen Recht fremd ist. Es ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass der Bf diese Entscheidung des Verwaltungsgerichts nur aufgrund eines vermeidbaren Behördenfehlers (Nichtvorlage wesentlicher Aktenteile) und aufgrund des Umstandes erwirken konnte, dass er um die Erfüllung der Anordnung wusste, aber dennoch Beschwerde erhob, ohne das Gericht darüber zu informieren.
Dass die Behörde nunmehr behauptet, sie habe keine Möglichkeit gehabt, dem Gericht Befunde nachzureichen, tatsächlich aber mit keinem Wort erwähnt hat, dass es überhaupt zu einer Einholung gekommen ist, erstaunt.

Diese Umstände haben aber keinen Einfluss auf die Frage der Einheitlichkeit des Führerscheinverfahrens, zumal das Entzugsverfahren wegen gesundheitlicher

Nichteignung, bestehend aus der Überprüfung der gesundheitlichen Eignung und Erlassung eines verfahrensbeendenden Bescheides nach wie vor offen ist.
Wie bereits dargelegt, ist die Überprüfung längst nicht abgeschlossen, weil das wesentlichste Beweismittel fehlt.

IV.4. Gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Die belangte Behörde hat im vorliegenden Fall die erforderliche Ermittlungstätigkeit in Bezug auf einen ganz wesentlichen Punkt unterlassen und nicht die erforderlichen Mindestfeststellungen in Bezug auf eine alkoholbezogene Erkrankung des Bf getroffen. Die getätigten Ermittlungsschritte waren angesichts des Fehlens nicht ausreichend, den festzustellenden Sachverhalt zu klären, weil das Haaranalyseergebnis, die VPS und das amtsärztliche Gutachten die Frage des Vorliegens einer Abhängigkeit oder fehlenden Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nicht abschließend regeln und die VPS mittlerweile so alt ist, dass sie der behördlichen Entscheidung nicht mehr zugrunde gelegt werden kann. Die gepflogenen Ermittlungsschritte, insbesondere die neuerliche Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung waren ungeeignet um den erforderlichen Sachverhalt zu klären.

Im ggst. Fall hat die Behörde als Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung zwingend erforderliche Ermittlungsschritte unterlassen, nämlich die Klärung der beim Bf vorliegenden Alkoholkonsumationsproblematik und die vorgeschriebene Einholung einer fachärztlichen Stellungnahme.

Aufgrund des Fehlens der fachärztlichen Stellungnahme, die gemäß § 14 FSG-GV die zentrale Entscheidungsgrundlage bzw. erst die Basis für das amtsärztliche Gutachten (§ 8 Abs 2 FSG) betreffend die Notwendigkeit einer Entziehung der Lenkberechtigung infolge Alkoholabhängigkeit oder fehlender Bereitschaft zur Verkehrsanpassung oder die Modalitäten der Einschränkung der Lenkberechtigung (durch konkrete Auflagen und einen konkreten Befristungszeitraum) darstellt, ist die Sachverhaltsermittlung in Bezug auf diesen besonders wesentlichen Umstand gänzlich unermittelt geblieben, weshalb deshalb nach Lage des Falles die Voraussetzungen für die Zurückverweisung der Sache an die belangte Behörde gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG erfüllt sind. (VwGH 28. Mai 2020, Ra 2019/11/0135)
Im Ergebnis hat die belangte Behörde also bloß ansatzweise ermittelt.

IV.5. Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der gesundheitlichen Eignung, insbesondere die Ergänzung des Gutachtens durch die der belangten Behörde beigeordnete Amtsärztin bedeutend rascher durchgeführt werden kann. Diese kennt die Vorgeschichte, hat den Bf bereits untersucht und kann ihre Gutachtensergänzungen teilweise auf den bereits erhobenen Befund und die Kenntnisse aus den Vorverfahren stützen. Der Fall und dessen Umstände sind der belangten Behörde und der Amtsärztin bereits bekannt. Diese Kenntnisse können in das neue Gutachten und den neuen Bescheid einfließen.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist deshalb nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung von Grund auf eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

IV.6. Fehlerhafte Spruchformulierung

Aus prozessökonomischen Gründen darf die belangte Behörde neuerlich (vgl. LVwG Oö. 9. Dezember 2020, LVwG-651905) auf die Rechtswidrigkeit des Spruchs im angefochtenen Bescheid hingewiesen werden.

„§ 25 Abs 2 FSG 1997 idF 2001/I/112 ermöglicht für jene Fälle, in denen die Dauer der Nichteignung im Zeitpunkt der Bescheiderlassung genau bestimmbar ist, eine Festsetzung der Entziehungsdauer mit einem bestimmten Zeitraum. In jenen Fällen aber, in denen dies nicht möglich ist, ist - entsprechend der bereits im Geltungsbereich des KFG 1967 (§ 73 Abs. 2) geübten Praxis - die Dauer der

Entziehung für die Dauer der Nichteignung festzusetzen. Davon gehen erkennbar auch die Erläuterungen zu § 25 der Regierungsvorlage zum FSG 1997, 714 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR, XX. GP, aus. In solchen Fällen bedarf es eines ärztlichen Gutachtens, um die Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung annehmen zu können. Dies hat aber nicht zur Folge, dass die Entziehungsdauer in jedem Fall so lange läuft, bis im Verfahren über einen Antrag auf Wiederausfolgung des Führerscheines ein Gutachten vorliegt, das die gesundheitliche Eignung des Betreffenden bestätigt. Die Festsetzung der Entziehungsdauer für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung bedeutet, dass die Entziehungsdauer mit der Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung endet.“ [...]
(VwGH 23. Mai 2003, 2002/11/0060; vgl zuletzt VwGH 30. Juni 2016, Ra 2016/11/0061)

Dieser Umstand ist bspw. in Bezug auf ein allfälliges Erlöschen der Lenkberechtigung von Bedeutung, als bei einem ipso jure – Aufleben die 18-monatige Frist bis zu diesem und nicht erst bis zur Erlassung eines Wiedererteilungsbescheides zu berechnen ist.

Wie der Bf in seiner Beschwerde richtig darlegt, ist die von der belangten Behörde gewählte Spruchformulierung, wonach die Lenkberechtigung, bis zur Feststellung wieder gesundheitlich geeignet zu sein, entzogen ist, findet keine Grundlage im Gesetz und widerspricht der Judikatur des VwGH.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die vorliegende Entscheidung gründet auf der ständigen Judikatur des VwGH zur Zulässigkeit zum Entzug und der Einschränkungen der Lenkberechtigung.
Weiters berechtigt die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063; 10. September 2014, Ra 2014/08/0005; 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. In seinem Erkenntnis vom 28. Mai 2020, Ra 2019/11/0135 hat der Verwaltungsgerichtshof die Zurückverweisung bei Fehlen der zwingend einzuholenden fachärztlichen Stellungnahme ausdrücklich gebilligt. Auch sonst hat sich das Verwaltungsgericht auf die im Erkenntnis ausführlich zitierte Judikatur des VwGH gestützt. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu

beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl